

Orientierungshilfe zur Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien zur Beteiligung und zur Beschwerde von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen sowie Wohnheimen und Internaten

1. Präambel

In der UN-Kinderrechtskonvention ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Norm der internationalen Gemeinschaft verankert und seit dem 05.04.1992 auch in Deutschland geltendes Recht. Um den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII) zu erfüllen, genügt es nicht, Beteiligungsrechte gesetzlich verankert zu wissen, sondern sie müssen im alltäglichen Leben durchgesetzt und verwirklicht werden. In verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen und nicht zuletzt durch die Runden Tische Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren und in der DDR sowie zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs wurde in den letzten Jahren die Bedeutung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen hervorgehoben.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Empfehlungen der Runden Tische aufgegriffen und Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche im SGB VIII verpflichtend aufgenommen. Der überörtliche Träger wird verpflichtet, Träger von Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen, und die zuständigen Leistungsträger bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung und Beschwerde von Kindern und Jugendlichen zu beraten (§ 8b Abs. 2 SGB VIII). Damit wird der ohnehin bestehende Beratungsauftrag des überörtlichen Trägers gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII konkretisiert und verstärkt auf die Qualifizierung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen gerichtet.

In diesem Sinn ist die Orientierungshilfe gleichzeitig Beratungsgrundlage der Einrichtungsaufsicht des Referats Hilfen zur Erziehung gegenüber o.g. Trägern. Sie soll fachliche Eckpunkte der Qualität von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren verdeutlichen, **beispielhaft** einige Möglichkeiten von Beteiligung aufzeigen und ein gemeinsames Verständnis von Chancen der Beteiligung und dem Beschwerdemanagement im pädagogischen Alltag bei allen Akteuren unterstützen.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung bildet sich auf verschiedenen Ebenen ab.

In der **UN - Kinderrechtskonvention** weist der Artikel 12 die Berücksichtigung des Kindeswillens, der Artikel 13 die Meinungs- und Informationsfreiheit und der Artikel 14 die Gedanken-, Gewissens- und Informationsfreiheit aus. Die Versammlungs- und Informationsfreiheit werden in Artikel 15, der Zugang zu den Medien und der damit verbundene Kinder- und Jugendschutz in Artikel 17 benannt.

Das **Grundgesetz** verankert in Artikel 5 das Recht der freien Meinungsäußerung und deren Verbreitung, die Freiheit der Information sowie die Pressefreiheit.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird im SGB VIII umfänglicher und konkreter gefasst:

Im § 8 Abs. 1 heißt es „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“ In § 9 SGB VIII wird die Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln bei der Ausgestaltung der Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe eingefordert. Die Beteiligung und Mitwirkung sowohl bei der Auswahl der geeigneten Einrichtung oder Pflegeperson sowie während der gesamten Hilfeplanung steht im Mittelpunkt des § 36 SGB VIII. Im neu aufgenommene § 8b SGB VIII wird das Recht von Einrichtungs- und Leistungsträgern gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe auf Beratung „...zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten“ ausgewiesen. Die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist an „geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ gebunden. In § 79a SGB VIII wird „die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen“ ausdrücklich als Qualitätsmerkmal der Träger der öffentlichen Jugendhilfe benannt.

Das **Brandenburgische Ausführungsgesetz des SGB VIII (AG KJHG)** schreibt im § 17a vor, dass in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Vertretungen der Kinder und Jugendlichen Möglichkeiten der Mitwirkung und auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe geeignete Formen zur Beteiligung an der Gestaltung des Lebensumfeldes sichergestellt werden sollen.

3. Beratungsschwerpunkte der Einrichtungsaufsicht im Referat Hilfen zur Erziehung

Grundlegend für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist, sie als Träger eigener Rechte wahrzunehmen, sie darüber aufzuklären und deren Durchsetzung zu ermöglichen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter schreibt dazu „...In den letzten beiden Jahrzehnten gab es in der Kinder- und Jugendpolitik zunehmend Bemühungen, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen auf Kommunal-, Länder- und Bundesebene zu stärken. Gerade in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine kontinuierliche und nachhaltige Auseinandersetzung mit diesem Thema notwendig, um den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erfüllen.“ Dazu genügt es nicht, Beteiligungsrechte gesetzlich verankert zu wissen, sondern sie müssen im alltäglichen Leben durchgesetzt, verwirklicht und selbstverständlich werden.

Eine wirkungsvolle Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten ist einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren für das Gelingen erzieherischer Hilfen.

Die Untersuchung zur „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“ weist „Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen im pädagogischen Alltag“ und „beteiligungsfördernde Gestaltung von Hilfeplangesprächen“ sowie „Mitbestimmung der Fachkräfte in ihren Organisationen“ als empirisch nachgewiesene

Wirkfaktoren aus. Dazu sind eine Grundhaltung zur Wirksamkeit und ein Klima von Beteiligung bei den Fachkräften vorhanden.

Beteiligung spiegelt sich in Strukturen und Verhalten, in Instrumenten und Dokumentationen wider – sie ist ein durchgehendes Qualitätskriterium. In einer Einrichtung als lernender Organisation ist Beteiligung ein Prozess und das in einer Kritik enthaltene Entwicklungspotential gesehen und genutzt. Je mehr die pädagogischen Fachkräfte sie betreffende Arbeitsprozesse und Rahmenbedingungen mitgestalten können, in die Gestaltung ihres Arbeitsalltags und die damit verbundenen Entscheidungen einbezogen sind, umso selbstverständlicher wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen im Alltag möglich sein. Der Träger der Einrichtung legt seinem Umgang mit allen Mitarbeitern/-innen und Kindern und Jugendlichen deren Wertschätzung und Beteiligung zugrunde. Er entwickelt eine Kultur der Beteiligung.

Beschwerdemöglichkeiten werden als Bestandteil von Beteiligung verstanden und bilden einen wichtigen Grundstein für die Realisierung von Beteiligungsrechten. Davon ausgehend, dass Beschwerden problematische Strukturen erkennen- und im Sinne der Fehlerkorrektur überwindbar werden lassen, gilt es in der Bearbeitung einen gemeinsamen Sinn zu suchen. Auch Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, dass als zurücksetzend, vernachlässigend oder gar verletzend empfunden wird, kann mittels Beschwerden thematisiert und bearbeitet werden. Insofern kann durch ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement eine neue Qualität und die Zufriedenheit aller Beteiligten erreicht und die Beschwerde als positiver Prozess wahrgenommen werden. Ein jederzeit ungehinderter Zugang zu einer Vertrauensperson trägt darüber hinaus zum Schutz vor Gefährdungen und vor Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei.

Durch Beteiligungsmöglichkeiten entwickeln Kinder und Jugendliche Verantwortungsbewusstsein und erleben Selbstwirksamkeit. Partizipation hat insofern eine sozialisatorische Bedeutung. Beteiligung erfolgt entsprechend des Entwicklungsstandes und Alters in verschiedenen Stufen. Kinder und Jugendliche können durch Information und Aufklärung bereits beteiligt werden, über Meinungsäußerung und Mitwirkung bzw. Mitbestimmung gewinnen sie an Einfluss und schließlich übernehmen sie selbstbestimmt Verantwortung für Entscheidungen.

4. Beteiligung innerhalb des Verwaltungshandelns

Auf der gesetzlichen Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII bindet das Landesjugendamt die Erteilung der Betriebserlaubnis an die Entwicklung und Anwendung geeigneter Verfahren von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten und deren Darstellung in der Konzeption. (s. Orientierungshilfe zur Erarbeitung und Prüfung einer Konzeption für stationäre und teilstationäre Hilfen zu Erziehung, Landesjugendamt Brandenburg, 2011).

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens berät die Einrichtungsaufsicht mit dem Antragsteller die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Fragen und unterstützt die Entwicklung von Handlungsleitlinien und Verfahren.

Die Einrichtungsaufsicht ist für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen eine Beschwerdeinstanz. Mit dem Träger der Einrichtung werden Möglichkeiten verabredet, wie

die Kinder und Jugendlichen mit den jeweiligen Mitarbeitern/-innen Kontakt aufnehmen können.

Bei örtlichen Prüfungen nach § 47 Abs. 2 SGB VIII beteiligt das Landesjugendamt die in der Einrichtung wohnenden Kinder und Jugendlichen entsprechend den Möglichkeiten des Einzelfalls.

5. Ausgestaltung der Beteiligung in Einrichtungen

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise zu informieren. Ihre Willensbildung ist anzuregen, ihre Einflussnahme zu realisieren. Es gilt ein Klima von Transparenz und Offenheit herzustellen, um Selbstvertrauen zu stärken und Selbstwirksamkeit, Gemeinschaftsfähigkeit sowie Verantwortungsübernahme zu entwickeln, die in ihrer höchsten Ausprägung selbst verwaltete Organisationsformen möglich macht.

Möglichkeiten von Beteiligung

- Informationen werden dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechend gegeben. Eine leicht verständliche Sprache in Schrift und Wort ermöglicht schnelles Verstehen und vermeidet Missverständnisse.
- Geeignete Formen der Kenntnissgabe von Dokumenten, die Kinder und Jugendliche selbst betreffen (ggf.in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten) sollen die Einbeziehung und Teilnahme am Hilfeplanprozess ermöglichen und die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen fördern. (z.B. Einschätzungen Dritter, Anzeigen, Diagnosen...)
- Zur Überwindung von Sprachlosigkeit sind Diskussionen, Provokationen, Übungen zur Meinungsbildung und –äußerung bei kontroversen Ansichten, Haltungen und zu „es ist etwas passiert...“ – Experimente und Projekte mit offenem Ausgang geeignet.
- Beteiligung ist durch Verhaltens- und Willensinterpretationen von Fachkräften zu ermöglichen.
- Nonverbale Beteiligung durch Bildkarten, Videos, Gestaltungsübungen ...
- Üben von demokratischen Spielregeln – Förderung der Lust an Aushandlungsprozessen
- Schaffen von Entscheidungsmöglichkeiten im Erziehungsalltag von der einfachen Ja-/Nein -Entscheidung bis zur differenzierten Auswahl)
- Basisdemokratische Gremien wie z. B. Bewohnerversammlungen mit Gestaltungsrechten
- Parlamentarische Demokratie - Wählen von „Vertretern“ in Mitbestimmungsgremien der Einrichtung, des Trägers
- Konzept zur alters- und entwicklungsgemäßen Beteiligung im Hilfeplanverfahren (Vor- und Nachgespräche zum Hilfeplangespräch, deren Protokollierung mit Kennzeichnung insbesondere der Positionen der Kinder und Jugendlichen, Besprechung von allen Entwicklungsberichten bzw. sie zur Kenntnis geben und ggf. unterschiedliche Einschätzungen/Argumentationen von Kindern und Jugendlichen kennzeichnen)

- Erarbeitung von Entwicklungszielen auf der Grundlage des Hilfeplans, deren Verschriftlichung mit Kennzeichnung der ggf. unterschiedlichen Positionen/Meinungen aller am Hilfeprozess beteiligten Personen
- Elterngespräche, -Abende, -Vertretung zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen durch ihre Eltern / Personensorgeberechtigten
- Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl der Bezugspersonen
- Befragungen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten zur Zufriedenheit, zur aktuellen Lebenssituation o.ä.
- Schaffung von Möglichkeiten der Übernahme von Verantwortung

Umgang mit Beschwerden

- Annahme von Beschwerden durch persönliche Gespräche als auch mittels Brief, Telefon, Email, ...
- Bekanntgabe und alters- und entwicklungsgerechte Erläuterung des Verfahrens zum Umgang mit Beschwerden (Kenntnis zu den Bearbeitungswegen – Was passiert mit meiner Beschwerde?)
- Bekanntgabe der Adressen und Telefonnummern von Ombudspersonen, dem örtlichen Jugendamt, der Einrichtungsaufsicht zur Inanspruchnahme von Beschwerdemöglichkeiten in der Hausordnung, in ausgehängten persönlichen Unterlagen, im Einzelberatungsgespräch oder anderen offen einsehbaren Aushängen
- Persönliche Vorstellung/Bekanntheit von entsprechenden Personen in der jeweiligen Einrichtung ist wünschenswert
- Kommunikation der Beschwerdemöglichkeiten während der Beratung mit den Personensorgeberechtigten
- Beschwerdemanagement - Erarbeitung eines Verfahrens im Sinne der Fehlerkorrektur und zum Erreichen der Zufriedenheit Kinder und Jugendlichen

6. Dokumentation von Beteiligung

- Leitbild
- Konzeption und deren Fortschreibung
- Leistungsbeschreibung / Leistungsvereinbarung
- Handlungsleitlinien
- Hausordnung
- Regeln für die Beteiligungsgremien
- Satzungen und Verordnungen von Gremien

7. Beteiligung als Prozess

Die lernende Organisation sichtet, diskutiert und bewertet Meinungsäußerungen der Zufriedenheit / Unzufriedenheit aller am Entwicklungsprozess beteiligten Personen. Sie nutzt das in der Kritik vorhandene Entwicklungspotential zur Weiterentwicklung von Konzept und Haltung. Die Leitfrage ist, was nützt gelingender Erziehung. Motivierende Anreize für gelungene Beteiligungskonzepte können den Prozess unterstützen. Beteiligung sollte in festzulegenden Zeitabschnitten mit dafür vorhandenen Verfahren ausgewertet und weiterentwickelt werden.

Für junge Volljährige bzw. Erwachsene in Einrichtungen gelten zusätzlich besondere Regelungen, die in geeigneter Form Berücksichtigung finden sollten. Ergänzende Hinweise werden noch erarbeitet.

8. Literatur

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe - Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII - Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2009

Abschlussbericht Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“, Berlin 2011, Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs

„Handlungsrahmen für den Umgang mit Sexueller Gewalt in Einrichtungen“, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2008

Abschlussbericht Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin, Dezember 2010

Bundesmodellprogramm - Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII, Abschlussdokumentation, 2009

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Berlin 2012

www.diebeteiligung.de

Fortbildungsangebote im SFBB – Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin - Brandenburg